



Gesellschaft für
Natur- und Vogelschutz
Uster
GNVU

Statuten

Lokale Sektion des Zürcher Vogelschutzes ZVS
und des nationalen Naturschutzverbandes Schweizer Vogelschutz SVS – BirdLife Schweiz

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Die Gesellschaft für Natur- und Vogelschutz Uster mit Sitz in Uster ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Sie bildet eine Sektion des Zürcher Vogelschutzes ZVS

Sie bezweckt, das Verständnis für den Schutz der Landschaft und ihrer Geschöpfe zu wecken, die Kenntnisse über die Natur zu fördern und Bedrohungen der Tier- und Pflanzenwelt zu wehren.

Art. 2 Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch

- a) Exkursionen, Vorträge, Kurse und ähnliche Veranstaltungen,
- b) Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- c) Unterhalt einer Fachbibliothek über Natur- und Vogelschutz,
- d) Schaffung und Unterhalt von Naturschutzgebieten,
- e) Unterhalt eines Nisthöhlenparks und Durchführung der Winterfütterung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Die Gesellschaft besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (Ehepaare oder 2 Erwachsene im gleichen Haushalt)
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Behörden

Familien-, Kollektivmitglieder und Behörden haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Jugendmitgliedern kommt beratende Stimme zu.

Art. 4 Mitglieder oder andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz oder um die Gesellschaft erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von den Jahresbeiträgen befreit, geniessen aber alle Mitgliedschaftsrechte.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag bis 30 Tage nach der ersten Mahnung nicht einbezahlt wird.

III. FINANZEN

- Art. 5** Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus
- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen:
 - Jugendmitglieder Fr. 10.- Kollektivmitglieder mind. Fr. 60.-
 - Einzelmitglieder Fr. 31.- Behörden nach Vereinbarung,
 - Familienmitglieder Fr. 39.-
 - b) Beiträgen, Subventionen und Rückerstattungen von Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften,
 - c) freiwilligen Zuwendungen.
- Art. 6** Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Darüber hinaus haften sie nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

IV. ORGANISATION

- Art. 7** Organe der Gesellschaft sind
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand, bestehend aus mindestens sieben Mitgliedern der Gesellschaft,
 - c) zwei Rechnungsrevisoren.

Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschaft Aufsichtspersonen, Obmänner und Kommissionen bestellen. Er kann ferner Delegierte in Gremien bezeichnen, welche durch Vertrag mit anderen Körperschaften geschaffen werden.

- Art. 8** Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, stehen dem Vorstand zu.

Derselbe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sind aber von den Jahresbeiträgen befreit.

- Art. 9** Der Generalversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich vor dem 1. April stattfindet, stehen zu:
- a) Abnahme des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren je auf eine Amtsdauer von drei Jahren,
 - c) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Einzel-, Familien-, Jugend- und Kollektivmitglieder,

- e) Beschlussfassung über Mitgliedschaft der Gesellschaft bei anderen Körperschaften,
- f) Kauf und Verkauf von Grundstücken,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Revision der Satzungen,
- i) Auflösung der Gesellschaft.

Für die Geschäfte gemäss lit. a bis g genügt die einfache Mehrheit; für jene gemäss lit. h und i dagegen ist eine solche von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung wird mindestens sieben Tage zuvor durch die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Uster oder durch schriftliche Einladung einberufen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 11 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gehen Vermögen und Inventar an den Zürcher Vogelschutz über mit der Bestimmung, dass sie nur für Vereinszwecke innerhalb des Gemeindegebietes Uster verwendet werden dürfen und dass ein vorhandener Rest einem sich bildenden, gleiche Zwecke verfolgenden Verein wieder herauszugeben ist.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Die vorstehenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. März 2002.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 15. März 2007.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Stopper

Markus Ambühl